

# Fahrtkostenregelung SSV Geyer e.V.

Ein genereller Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nicht. Es kann aber im Rahmen eines jährlichen Budgets, dass vom Vorstand festgelegt wird, ein Antrag auf Fahrtkostenzuschuss gestellt werden.

Dafür sind folgende Voraussetzungen nötig, bzw. Regelungen getroffen:

1. Es gibt 2 Abrechnungszeiträume:
  - Wintersaison vom 01.12. – 30.04.
  - Sommersaison vom 01.05. – 30.11.
2. Fahrtkostenzuschuss im Rahmen des Budgets kann gewährt werden,
  - nur für Vereinsmitglieder
  - wenn jemand mindestens ein Kind, dass nicht zur Familie gehört mitnimmt
  - wenn die Entfernung zum Wettkampfort mindestens 25 km (ab Geyer Altmarkt) beträgt
  - nur wenn es sich um offizielle Wettkämpfe der Abteilungen (NK/SSP und LL) handelt (gültig der jeweilige Wettkampfkalender)
  - wer dem jeweiligen Übungsleiter die ordnungsgemäße Aufstellung auf dem gültigen Formular bis jeweils zum 15. des Monats nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum vorlegt
3. Der Vorstand entscheidet anhand der vorliegenden Anträge über die Aufteilung der Mittel.
4. Das Budget für einen Abrechnungszeitraum beträgt 250 € pro Abteilung.
5. Die Höhe des Zuschusses pro Antragsteller in einem Abrechnungszeitraum beträgt maximal 50 €.
6. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto.
7. Budgetreste verfallen nach Ende der Abrechnungsperiode.
8. Das Budget kann nach jedem Abrechnungszeitraum vom Vorstand angepasst werden.
9. Für Fahrtkosten der Übungsleiter gilt eine separate Regelung.